

Satzung des Vereins Haus Leben e.V.

Förderverein für die interdisziplinäre onkologische Betreuung in Mitteldeutschland

(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 30. März 2012,
geändert in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus Leben“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und den Zusatz e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. § 53 der AO.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung von Strukturen zur Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Ressourcen
 - b) Organisation von ehrenamtlich und professionell geführtem Fundraising, Sponsoring sowie Spendenmanagement
 - c) Organisation der an ehrenamtlichem/freiwilligem Engagement interessierten Menschen, insbesondere der Vereinsmitglieder
 - d) Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene fördern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein erfüllt den Zweck als Förderverein durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese wie folgt einsetzen:
 - a) Zuwendung an Einrichtungen für Vorsorge, Diagnose, Therapie und Nachsorge im onkologischen Bereich
 - b) Förderung der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - d) Unterstützung von hilfsbedürftigen krebserkrankten Personen, deren Angehörigen und Ehegatten bzw. Partner. Die unterstützten Personen müssen die Bedingungen des § 53 der AO erfüllen.

Weiterhin werden zur Erfüllung des Zweckes eigene Veranstaltungen im Rahmen der interdisziplinären onkologischen Betreuung und Aufklärung durchgeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages auf Beitritt.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch im Falle der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch spätestens mit einmonatiger Kündigungsfrist. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, sich aus einem anderen Grund durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist oder schwerwiegend gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste bzw. dem Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses bzw. der Streichung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bei Verlust der Mitgliedschaft werden Geld und Sachleistungen nicht zurückerstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf einen entsprechenden Anteil.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mitteln erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuschüsse
 - c) Spenden
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu persönlicher und finanzieller Unterstützung. Die finanzielle Unterstützung wird durch die Jahresbeiträge erbracht.
- (3) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Der Beitrag ist je Geschäftsjahr und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
- (5) In den jeweiligen Jahresabschluss kann eine Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zur Finanzierung von künftig zu unterstützenden Projekten eingestellt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder angehören, kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen

§ 9 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen einzuberufen. Als Stichtag gilt der Tag der Absendung. Die Einberufung kann alternativ dazu auch per Email erfolgen, wobei eine elektronisch gesicherte oder einfache Signatur nicht erforderlich ist. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für den Empfang von e-Mails verfügen, erhalten die Einberufung per Post. Das Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass seine Email-Adresse und/oder die Wohnort-Adresse dem Vorstand stets aktuell vorliegen. Geschieht dies nicht und/oder treten Störungen beim Zugang auf, die in der Sphäre des Mitglieds liegen, so gilt die Einberufung als zugegangen.
- (2) Auf Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung hinzuweisen. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen, die gemäß § 26 BGB oder anderer Gesetze mehr als eine Person als gesetzlichen Vertreter haben. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und das Vorstandsmitglied, welches den Sitzungsvorsitz führte.
- (4) Es wird im Allgemeinen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend hiervon sind Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, höchstens jedoch aus fünf Personen. Dabei werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die erste Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, i. S. d. § 26 des BGB, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen einer Honorarvereinbarung eine Vergütung, ausschließlich für Tätigkeiten die über die allgemeine Vorstandstätigkeit hinausgehen, erhalten. Anfallende Auslagen müssen angemessen sein und werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt. Entsprechende gesetzliche Regelungen zu Erstattungssätzen (z.B. Bundesreisekostenverordnung) dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwaltung der Mittel.
- (5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Dieser darf nicht gleichzeitig Vereinsmitglied sein; er unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand nimmt Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die insbesondere nichts am Zweck, an den Bedingungen der Mitgliedschaft, an der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Vorstandes und dergleichen ändern, vor. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

Schriftlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind von der/dem Vorstandsvorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 14 Fachbeirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung mit dem Vorstand und seine Vertretung vor dem Vorstand, werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen einmal pro Geschäftsjahr vor Einberufung der Mitgliederversammlung Bücher und Kasse des Vereins. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Über das Ergebnis berichten sie in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Die Organmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Der Beschluss des Vorstandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, den 10. Juni 2014